



Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat in der Stadt Aachen,

beschlossen am 17.10.2011 auf der Versammlung
der Kita-Elternbeiräte der Stadt Aachen

**Ansprechpartner
2011/12:**
Senol Asik
Claudia Coesfeld
Carmen Haas
Peter Hellerhoff
Ekkehard Höhl
Claudia Hüther
Monika Johannsen
Astrid Pütz
Marion Schnieders

www.elternrat.de/aachen

aachen@elternrat.de

§ 1 Einladung zur Versammlung der Kita-Elternbeiräte

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch den amtierenden Jugendamtselternbeirat. Die Versammlung muss zwischen dem 11. Oktober und 10. November eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Kita-Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in zur Versammlung der Kita-Elternbeiräte. Vertreter/in und Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Aachen besucht. Die Kita-Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung verfügen über eine Stimme.
- (3) Für ggf. weitere in der Wahlperiode stattfindende Versammlungen der Kita-Elternbeiräte obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung dem Jugendamtselternbeirat.

§ 2 Beschlussfähigkeit der Versammlung der Kita-Elternbeiräte

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn

- eine schriftliche Einladung
 - für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch den amtierenden Jugendamtselternbeirat an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
 - für die folgenden Sitzungen durch die/den Vorsitzenden bzw. die/den Sprecher/-in des Jugendamtselternbeirates mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird.
Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und die Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule mitgeteilt haben.
- sich mindestens 15% der stimmberechtigten Kindertageseinrichtungen an den Abstimmungen bzw. Wahlen beteiligen.



§ 3 Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirates

- (1) Der Jugendamtselternbeirat sollte aus mindestens 4 gewählten und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Jugendamtselternbeirat können Elternvertreter/innen der städtischen, der freien und der gewerblichen Kindertagesstätten angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Aachen nicht mehr besucht. Sollte sich durch ausscheidende Mitglieder die Anzahl der JAEBeiräte auf unter 4 Personen reduzieren, so wird eine außerordentliche Wahlversammlung einberufen.
- (4) Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Konstituierung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Dies gilt auch für Jugendamtsbeiräte, deren Kind/er zum 01.08. eine Grundschule besuchen.
- (5) Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4 Wahl des Jugendamtselternbeirates

- (1) Der Beschluss der Versammlung der Kita-Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk der Stadt Aachen an der Wahl beteiligt haben.

§ 5 Aufgaben des Jugendamtselternbeirates

- (1) Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bis zum 10.11. eines jeden Jahres.
- (2) Wahl einer Vertretung bzw. einer Stellvertretung aus der eigenen Mitte für die Landesebene, so zur Wahl des Landeselternbeirates.
- (3) Vertretung der Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.
- (4) Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen.
- (5) Einrichtung und Absicherung von Kommunikationsstrukturen zwischen den Kita-Elternbeiräten und dem Jugendamtselternbeirat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.
- (6) Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Informationen und personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit als Jugendamtselternbeirat bekannt werden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (7) Der JAEB berichtet auf der jährlichen Versammlung der Beiräte über seine Tätigkeiten.



§ 6 Zusammenarbeit des Jugendamtselternbeirat mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

- (1) Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt, d.h. von der Jugendamtsverwaltung (hier: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) und dem Kinder- und Jugendausschuss, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen trifft dazu einen entsprechenden Beschluss.

Aachen, 17.10.2011
